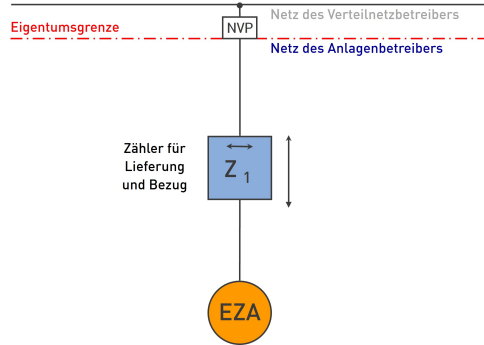


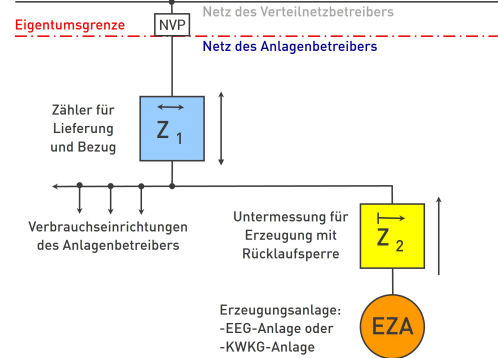
Messkonzept Nr. 1

Volleinspeisung



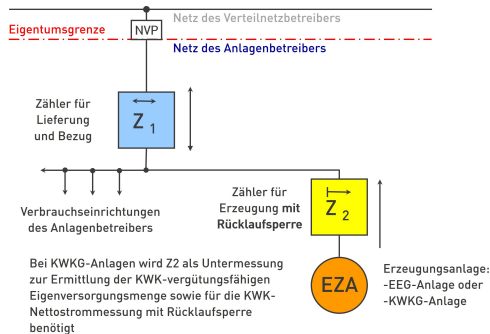
Messkonzept Nr. 2

Kaufmännisch - bilanzielle Weitergabe



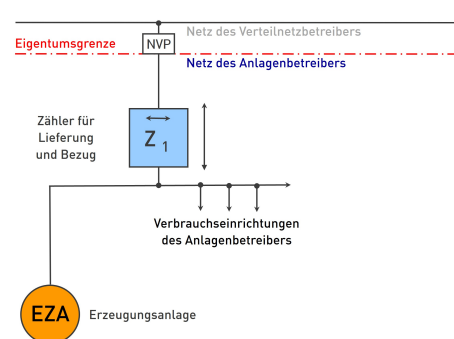
Messkonzept Nr. 3

Überschusseinspeisung mit Erzeugungszähler



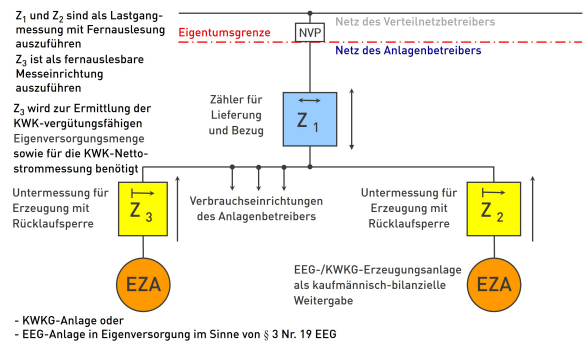
Messkonzept Nr. 4

Überschusseinspeisung EEG-Anlagen, sonstige Erzeugungsanlagen



Messkonzept Nr. 6

Kombination aus kaufmännisch - bilanzieller Weitergabe und EEG- oder KWKG-Überschusseinspeisung



Legende:



Ein-Richtungszähler



Zwei-Richtungszähler



Ein-Richtungszähler mit Rücklaufsperr



Zähler für Bezug (und ggf. Einspeisung)



Erzeugungszähler



Erzeugungsanlage

Bitte zutreffendes Konzept ankreuzen.

Angaben zur Erzeugungsanlage:

Betreiber der Anlage

Standort der Anlage

Bei Bedarf passen wir unsere Formulare an geänderte Vorgaben an. Bitte verwenden Sie immer die im Internet zur Verfügung gestellte aktuelle Fassung.

Informationen zur EEG-Umlage ab 01.07.2022:

Auf Grundlage des EEG-Umlage-Entlastungsgesetzes, das die Absenkung der EEG-Umlage ab 01.07.2022 auf null regelt, sind ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich keine Erzeugungsmessungen zur Ermittlung der EEG-Umlage für Eigenversorgung mehr notwendig, wenn diese ausschließlich der Erfassung der EEG-umlagepflichtigen Strommengen dienen.

Davon ausgenommen sind Anlagenkonstellationen mit Speicher, die die Saldierungsregelung nach § 61l EEG in Anspruch nehmen möchten sowie hocheffiziente KWKG-Anlagen > 1 MWel nach § 61c EEG, die nach dem sog. Claw-Back-Mechanismus abgerechnet werden. Darüber hinaus muss auch der Nutzungsgradnachweis für hocheffiziente KWKG-Anlagen für das gesamte Kalenderjahr 2022 geführt werden.

Die Anlagenbetreiber müssen selbst prüfen, ob sie die Erzeugungsmessung eventuell noch aus anderen Gründen, z.B. zum steuerlichen Nachweis für das Finanzamt oder zur Bestimmung der Eigenverbrauchsvergütung, benötigen. Wenn ein Anlagenbetreiber den (endgültigen) Zählerausbau beauftragt, übernimmt der Messstellenbetreiber die Kosten. Bei kundeneigenen Zählern muss der Kunde ggf. entstehende Ausbaurkosten selbst tragen.